

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Gebührenordnung für die Benutzung von Einrichtungen und die Teilnahme an Veranstaltungen des Zentrums für Hochschulsport (ZfH) der Universität
Potsdam

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

§ 28 Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus fünfzehn gewählten Mitgliedern sowie dem Rektor und dem Kanzler.

(2) Das Rektorat nominiert nach Konsultation mit Vertretern der Gruppen nach Art. 12 Abs. 1 GrO unverzüglich Kandidaten für unbesetzte Stellen im Kuratorium. Die Kandidaten sollen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sein, die durch ihre berufliche Tätigkeit oder in sonstiger Weise der Universität besonders verbunden sind. Die Nominierungen sind zu begründen.

(3) Der Senat stimmt einzeln über jeden nominierten Kandidaten ab. Gewählt ist, wer mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält. Die Wahl erfolgt durch offenes Handzeichen; auf Antrag eines anwesenden Senatsmitglieds erfolgt sie schriftlich als geheime Wahl. Der Senat übermittelt dem Wahlausschuß eine Niederschrift über die Wahl.

(4) Die Amtszeit eines jeden Kuratoriumsmitglieds beträgt vier Jahre vom Tage der Wahl an. Wiederwahl ist zulässig.

§ 29 Begriffsbestimmung

In dieser Wahlordnung stehen alle Bezeichnungen für Personen (Rektor, Student etc.) ungeachtet ihrer sprachlichen Form jeweils sowohl für Frauen wie für Männer. Dies gilt nicht für § 26.

§ 30 Übergangsvorschriften

(1) Die Amtsperiode der ersten gewählten Gleichstellungsbeauftragten endet am 30.9.1998.

(2) Die Amtsperiode des ersten gewählten Beauftragten für Behinderte und seines Stellvertreters beginnt am 15. Tag nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses und endet am 30.9.2000.

(3) Die erstmalige Besetzung des Kuratoriums kann zeitlich gestaffelt erfolgen.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Gebührenordnung für die Benutzung von Einrichtungen und die Teilnahme an Veranstaltungen des Zentrums für Hochschulsport (ZfH) der Universität Potsdam

Vom 10. Juli 1997

Der Senat der Universität Potsdam hat am 10. Juli 1997 folgende Gebührensatzung gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 5 i. V. mit § 3 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), erlassen:¹

§ 1 - Erhebung von Benutzungsgebühren

(1) Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen der Universität Potsdam und die Teilnahme an Veranstaltungen des Zentrums für Hochschulsport (ZfH) ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten. Die Benutzungsgebühr muß nur einmal pro Semester entrichtet werden. Mit der Entrichtung der Benutzungsgebühr können auch mehrere Veranstaltungen des ZfH belegt werden.

(2) Ausgenommen von der Gebührenpflicht für Veranstaltungen des ZfH sind Studierende und Auszubildende der Universität Potsdam sowie Studierende anderer Einrichtungen, soweit Kooperationsvereinbarungen dies vorsehen. Von der Gebührenpflicht weiter ausgenommen sind Schwerbehinderte.

(3) Der Senat beschließt die Höhe der Benutzungsgebühr gemäß Absatz 1 als Anlage 1 zu dieser Ordnung. Die Gebührenanlage kann durch Beschluß des Senats auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des ZfH entsprechend der wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt werden.

§ 2 - Umlage bei besonderen Sportangeboten

(1) Für besondere Sportangebote gemäß der Absätze 2 und 3 werden die Kosten anteilig auf die Teilnehmer umgelegt.

(2) Besondere Sportangebote im Sinne des Absatzes 1 sind:

1. Sportangebote, die aufgrund fehlender Ressourcen an der Universität Potsdam nur durch Anmietung von Sportstätten oder entsprechende Sportgeräte durchgeführt werden können;

2. Sportangebote, die aus geographischen Gründen

¹ Genehmigt durch Schreiben des MWFK vom 20. August 1997

oder wegen spezifischer Voraussetzungen nur außerhalb Potsdams durchgeführt werden können und deshalb zusätzliche Ausgaben bedingen;

3. Sportangebote mit besonders hohem Materialaufwand und/oder Verschleiß;

4. Sportangebote, die aufgrund höherer Betreuungsdichte durch den Einsatz höherbezahlter Lehrkräfte oder notwendiger Doppelbesetzung überdurchschnittliche Personalkosten verursachen;

5. Sportangebote, die über die Vermittlung grundlegender sportlicher Fertigkeiten und Breitensportlicher Ansprüche hinaus Qualifikation vermitteln.

(3) Die Leiterin oder der Leiter des ZfH legt jeweils die Sportangebote gemäß Absatz 2 fest, ermittelt die Höhe der Kostenumlage und macht diese durch Aushang bekannt. Die Berechnung der Kostenhöhe nach Satz 2 erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

1. Bei Sportangeboten gemäß Absatz 2 Nr. 1 sind bei dem ZfH anfallende Kosten auf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer anteilmäßig umzulegen; sofern Kosten für den Einsatz fremden Personals entstehen, wird dieser Kostenanteil für Hochschulangehörige um 50 % des Basiseinsatzes, der beim Einsatz eigenen Personals entstehen würde, jedoch höchstens um DM 30,- ermäßigt. Sonstige Teilnehmer tragen diese Kosten zu 100 %.

2. Bei Sportangeboten gemäß Absatz 2 Nr. 2 werden die Kosten für Reise, Unterkunft, Verpflegung, Organisation, Versicherungen, Inanspruchnahme von Fremdleistungen und Rücklagen für besondere Aktivitäten auf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu 100 % verhältnismäßig umgelegt. Die Kosten für den Einsatz eigenen Personals werden für Hochschulangehörige um 50 %, jedoch höchstens um DM 30,- ermäßigt. Sonstige Teilnehmer tragen diese Kosten zu 100 %.

3. Bei Sportangeboten gemäß Absatz 2 Nr. 3 werden die Kosten für Material, durchschnittlichen Reparatur- und Erhaltungsaufwand, für Organisation sowie ggf. witterungsbedingten Mehraufwand anteilmäßig auf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer umgelegt.

4. Bei Sportangeboten gemäß Absatz 2 Nr. 4 werden die den Basissatz übersteigenden sowie die durch vermehrten Personaleinsatz zusätzlich entstehenden Personalkosten für Hochschulangehörige zu einem Anteil von 50 %, für sonstige Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu einem Anteil von 100 % verhältnismäßig umgelegt.

5. Bei Sportangeboten gemäß Absatz 2 Nr. 5 werden die entstehenden Personal- sowie sonstige Kosten anteilmäßig umgelegt.

6. Bleibt der so ermittelte Gebührenbetrag unter 10 DM, wird auf 10 DM aufgerundet. Im übrigen wird jeweils auf volle 5 DM aufgerundet.

§ 3 - Zahlungs- und Anmeldeverfahren

(1) Die Zahlung der Benutzungsgebühr ist über das Sekretariat des ZfH zu leisten. Von dort wird der Teilnehmerinnen- oder Teilnehmerschein ausgehändigt. Studierende und Auszubildende erhalten diesen Schein nach Vorlage ihres Studierendenausweises bzw. des Ausbildungsvertrages unentgeltlich, soweit nicht von der Leiterin oder dem Leiter des ZfH gemäß § 2 Abs. 3 eine Kostenumlage festgelegt ist.

(2) Das Verfahren zur Erhebung der Kostenumlage richtet sich nach den Bestimmungen der Geschäftsanweisung für die Geldannahmestelle des ZfH. Es wird durch Aushang und im Veranstaltungsprogramm des ZfH bekanntgemacht.

§ 4 - Nachweis der Zahlung

(1) Der Nachweis über die Zahlung der Benutzungsgebühr ist gegenüber der Übungsleiterin bzw. dem Übungsleiter zu führen.

(2) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nicht im Besitz eines Teilnehmerinnen- oder Teilnehmerscheins sind, können von der Übungsleiterin bzw. dem Übungsleiter vorläufig von der Benutzung der Sportveranstaltungen ausgeschlossen werden.

§ 5 - Rücktritt von kostenpflichtigen Veranstaltungen

Bis drei Tage vor Beginn einer kostenpflichtigen Veranstaltung kann eine angemeldete Teilnehmerin bzw. ein angemeldeter Teilnehmer ihren bzw. seinen Rücktritt erklären. Von den erhobenen Gebühren werden 10 DM als Bearbeitungsgebühr einbehalten. Der Rest wird zurückerstattet. Wird der Rücktritt später erklärt, werden die erhobenen Gebühren, bis auf die Bearbeitungsgebühr, nur in begründeten Ausnahmefällen zurückerstattet.

§ 6 - Ausleihe von Sportmaterialien

(1) Der Benutzer quittiert auf dem Leihschein den Empfang des Sportgerätes.

(2) Entlehene Sportgeräte dürfen an andere Personen nicht weitergegeben werden. Der Verstoß gegen diese Vorschrift hat den Entzug der Benutzungsberechtigung zur Folge.

(3) Der Senat beschließt die Höhe der Ausleihgebühr als Anlage 2 zu dieser Ordnung. Die Gebührenanlage kann durch Beschluß des Senats auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des ZfH entsprechend der wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt werden.

(4) Bei Überschreitung der Leihfrist entstehen für den Benutzer folgende Gebühren:
- für jeden weiteren Kalendertag 30 DM

(5) An Benutzer, die Gebühren noch nicht voll entrichtet haben, werden weitere Sportgeräte nicht ausgehändigt.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Beginn des Sommersemesters 1998 in Kraft.

Anlage 1 zur Gebührenordnung des Zentrums für Hochschulsport (ZfH) der Universität Potsdam vom 10. Juli 1997

Benutzungsgebühr gemäß § 1 Abs. 3 S. 1

Leistung	Gebühr pro Semester DM
Basketball für Hochschulmitglieder	20,-
Basketball für Nichthochschulmitglieder	60,-
Fußball für Hochschulmitglieder	20,-
Fußball für Nichthochschulmitglieder	60,-
Handball für Hochschulmitglieder	20,-
Handball für Nichthochschulmitglieder	60,-
Volleyball für Hochschulmitglieder	20,-
Volleyball für Nichthochschulmitglieder	60,-
Badminton für Hochschulmitglieder	20,-
Badminton für Nichthochschulmitglieder	60,-
Prellball für Hochschulmitglieder	20,-
Prellball für Nichthochschulmitglieder	60,-
Tennis für Hochschulmitglieder	60,-
Tennis für Nichthochschulmitglieder	120,-
Tischtennis für Hochschulmitglieder	20,-
Tischtennis für Nichthochschulmitglieder	60,-
Kanu für Hochschulmitglieder	20,-
Kanu für Nichthochschulmitglieder	60,-
Rudern für Hochschulmitglieder	20,-
Rudern für Nichthochschulmitglieder	60,-
Surfen für Hochschulmitglieder	20,-
Surfen für Nichthochschulmitglieder	60,-
Schwimmen für Hochschulmitglieder	20,-
Schwimmen für Nichthochschulmitgl.	60,-
Wassergymnastik für Hochschulmitglieder	20,-
Wassergymnastik für Nichthochschulmitglieder	60,-
Aikido für Hochschulangehörige	20,-
Aikido für Nichthochschulangehörige	60,-
Boxen für Hochschulangehörige	20,-
Boxen für Nichthochschulangehörige	60,-
Judo/Selbstverteidigung für Hochschulangehörige	20,-
Judo/Selbstverteidigung f. Nichthochschulangeh.	60,-
Karate für Hochschulangehörige	20,-
Karate für Nichthochschulangehörige	60,-
Kung Fu für Hochschulmitglieder	20,-
Kung Fu für Nichthochschulmitglieder	60,-
Taek-Won-Do für Hochschulangehörige	20,-
Taek-Won-Do für Nichthochschulangehörige	60,-
Qigong für Hochschulmitglieder	20,-
Qigong für Nichthochschulmitglieder	60,-

Leistung	Gebühr pro Semester DM
Aerobic für Hochschulangehörige	20,-
Aerobic für Nichthochschulangehörige	60,-
Aerobic-Step für Hochschulangehörige	20,-
Aerobic-Step für Nichthochschulangehörige	60,-
Funky für Hochschulangehörige	20,-
Funky für Nichthochschulangehörige	60,-
Powergymnastik für Hochschulangehörige	20,-
Powergymnastik für Nichthochschulangehörige	20,-
Callanetics für Hochschulangehörige	20,-
Callanetics für Nichthochschulangehörige	60,-
Fitnessstraining für Hochschulangehörige	20,-
Fitnessstraining f. Nichthochschulangeh.	60,-
Fitness und Selbstverteidigung f. Hochschulangeh.	20,-
Fitness und Selbstverteidigung für Nichthochschulangehörige	60,-
Hatha-Yoga für Hochschulangehörige	20,-
Hatha-Yoga für Nichthochschulangehörige	60,-
JAACRO für Hochschulangehörige	20,-
JAACRO für Nichthochschulangehörige	60,-
Laufgruppe für Hochschulangehörige	20,-
Laufgruppe für Nichthochschulangehörige	60,-
Jonglieren für Hochschulangehörige	20,-
Jonglieren für Nichthochschulangehörige	60,-
Mitarbeitersport für Hochschulangehörige	20,-
Mitarbeitersport für Nichthochschulangehörige	60,-
Gerätturnen für Hochschulangehörige	20,-
Gerätturnen für Nichthochschulangehörige	60,-
Internationale Folkloretänze f. Hochschulangeh.	20,-
Internationale Folkloretänze für Nichthochschulangehörige	60,-
Rock 'n Roll für Hochschulangehörige	20,-
Rock 'n Roll für Nichthochschulangehörige	60,-
Standard- und Lateinamerikanische Tänze für Hochschulangehörige	20,-
Standard- und Lateinamerikanische Tänze für Nichthochschulangehörige	60,-
Kraftraumnutzung für Hochschulangehörige	20,-
Kraftraumnutzung für Nichthochschulangehörige	60,-
Sonstige, neu eingeführte Sportarten für Hochschulangehörige	20,-
Sonstige, neu eingeführte Sportarten für Nichthochschulangehörige	60,-

**Anlage 2 zur Gebührenordnung des
Zentrums für Hochschulsport (ZfH)
der Universität Potsdam vom 10. Juli 1997**

Ausleihgebühr gemäß § 6 Abs. 3 S. 3

Leistung	Gebühr in DM
Paddelboote (Einer) für Studierende pro Tag	15,-
Paddelboote (Einer) f. Hochschulangeh. pro Tag	20,-
Paddelboote (Einer) für Nichthochschulangehörige pro Tag	25,-
Paddelboote (Einer) für Studierende - Wochenende	25,-
Paddelboote (Einer) für Hochschulangehörige - Wochenende	30,-
Paddelboote (Einer) f. Nichthochschulangehörige - Wochenende	35,-
Paddelboote (Zweier) für Studierende pro Tag	25,-
Paddelboote (Zweier) f. Hochschulangeh. pro Tag	30,-
Paddelboote (Zweier) f. Nichthochschulangeh. pro Tag	35,-
Paddelboote (Zweier) für Studierende-Wochenende	40,-
Paddelboote (Zweier) für Hochschulangehörige - Wochenende	50,-
Paddelboote (Zweier) f. Nichthochschulangehörige - Wochenende	60,-
Ruderboote (Einer) für Studierende pro Tag	15,-
Ruderboote (Einer) f. Hochschulangeh. pro Tag	20,-
Ruderboote (Einer) für Studierende - Wochenende	25,-
Ruderboote (Einer) f. Hochschulangehörige Wochenende	30,-
Ruderboote (Zweier) für Studierende pro Tag	25,-
Ruderboote (Zweier) f. Hochschulangeh. pro Tag	30,-
Ruderboote (Zweier) f. Studierende -Wochenende	40,-
Ruderboote (Zweier) f. Hochschulangehörige - Wochenende	50,-
Ruderboote (Vierer) für Studierende pro Tag	30,-
Ruderboote (Vierer) f. Hochschulangeh. pro Tag	40,-
Ruderboote (Vierer) für Studierende - Wochenende	50,-
Ruderboote (Vierer) für Hochschulangehörige - Wochenende	60,-
Segelboote für Studierende pro Tag	40,-
Segelboote für Hochschulangehörige pro Tag	50,-
Segelboote für Studierende - Wochenende	60,-
Segelboote f. Hochschulangehörige - Wochenende	75,-
Surfbrett für Studierende pro Tag	25,-
Surfbrett f. Hochschulangehörige pro Tag	35,-
Surfbrett für Studierende - Wochenende	40,-
Surfbrett für Hochschulangehörige - Wochenende	50,-

II. Bekanntmachungen

**Wahlen der studentischen Vertreter zum
Konzil und Senat**

Amtszeit bis 30.9.1998

Der Wahlausschuß der Universität Potsdam macht die Ergebnisse der Wahlen der Studierendenvertreter zum Konzil, zum Senat und zu den Fakultätsräten bekannt:

Mitglieder des Konzils (12 Sitze)

Carola Duy, Juristische Fakultät
Wolfram Sauer, Juristische Fakultät
Kathleen Bornmann, Juristische Fakultät
Berit Richter, Juristische Fakultät
Jan Kayser, Juristische Fakultät
Christoph Luther, Juristische Fakultät
Daniel Siemens, Juristische Fakultät
Frauke Kreis, Juristische Fakultät
Helge Weidenbach, Math.-Naturwis. Fak.
Kai Weber, Wirtschafts- und Sozialwis. Fak.
Tobias Kaufmann, Wirtschafts- und Sozialwis. Fak.
Tom Fleischer, Wirtschafts- und Sozialwis. Fak.

Mitglieder des Senats (2 Sitze)

Corinna Richard, Juristische Fakultät
Nils-Eyk Zimmermann, Wirtschafts- und Sozialwissen-
schaftliche Fakultät

Juristische Fakultät (2 Sitze)

Thomas Keyzers, Berit Richter

*Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät
(2 Sitze)*

Kay Engelhardt, Nils-Eyk Zimmermann

Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät (2 Sitze)

Michael Brombacher, Gabriele Schmidchen

Philosophische Fakultät I (2 Sitze)

Albert Drews, Christian Knappe

Philosophische Fakultät II (2 Sitze)

Alexander Gerlach, Konrad Hagemann

**Ergänzungswahl der stellvertretenden
Gleichstellungsbeauftragten**

Amtszeit bis 30.9.1998

Bei der Ergänzungswahl für das **Amt der/des stellver-
tretenden Gleichstellungsbeauftragten** wurde gewählt:

Nils-Eyk Zimmermann, Wirtschafts- und Sozialwissen-
schaftliche Fakultät